

XXII. GP-NR

970/J

2003 -10- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé
und Kollegen
an den Herrn Bundeskanzler

betreffend

Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Instituts an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH"

Die politische Partei SPÖ ist unter anderem an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH", 1120 Wien, beteiligt. Ebenfalls beteiligt an dieser Firma ist das Dr. Karl-Renner-Institut der SPÖ. Das Dr. Karl-Renner-Institut ist der gemäß § 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 von der SPÖ namhaft gemachte Rechtsträger.

Das Publizistikförderungsgesetz 1984 sieht folgende Regelung vor:

„Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien

§ 1. (1) Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine - im folgenden Rechtsträger genannt - zu fördern, sofern diese Rechtsträger folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Die Tätigkeit des Rechtsträgers darf nicht auf Gewinn gerichtet sein;*
- 2. der Rechtsträger muss in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen;*
- 3. der Rechtsträger muss von einer mit mindestens fünf Abgeordneten (Klubstärke) im Nationalrat vertretenen politischen Partei als der von ihr bestimmte Förderungswerber bezeichnet sein;*
- 4. der Rechtsträger muss nach seinen satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung entsprechen;*

5. die Satzung des Rechtsträgers muss Bestimmungen darüber enthalten, dass der Jahresabschluss und die Gebarung alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der geltenden Fassung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und der Jahresabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen ist.

(2) Hat eine politische Partei mehrere Rechtsträger errichtet, so darf als Förderungswerber nur ein einziger bezeichnet werden.“

(§ 1 Publizistikförderungsgesetz 1984)

„§ 3. (1) Die Feststellung, ob ein Rechtsträger die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllt und somit einen Förderungsanspruch hat, sowie die Festsetzung der Höhe der Zusatzbeträge gemäß § 2 Abs. 2 obliegt der Bundesregierung. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit setzt einen Antrag der in Betracht kommenden politischen Partei (des Rechtsträgers) voraus. Die Feststellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Förderung darf jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt werden.“
(§ 3 Abs 1 Publizistikförderungsgesetz 1984)

„§ 4. (1) Der Bund darf förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem Rechnungshof einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr auf Grund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften des Berichtes an den Rechnungshof sind der Bundesregierung und dem Beirat vorzulegen.

(2) Verfügt ein förderungswürdiger Rechtsträger neben den Zuwendungen nach diesem Bundesgesetz über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen, so sind Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes davon abhängig zu machen, dass der Rechtsträger über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung führt; auf diese Mittel sind die für Stiftungen bzw. Vereine geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Der Bund hat satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen. Vorher ist dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gewährung von Förderungsmitteln ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass sich der in Betracht kommende Rechtsträger verpflichtet, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel auf Verlangen des Bundes jederzeit, mit 2 vH über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst, zurückzuzahlen. Das Recht, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel zurückzuverlangen, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem eine Förderungsleistung gewährt worden ist. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung ist § 209 BAO sinngemäß anzuwenden.“

(§ 4 Publizistikförderungsgesetz 1984)

**„§ 5. Für Rechtsstreitigkeiten über den Anspruch auf Förderung (§ 3 Abs. 1), den Widerruf der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) sowie die Rückforderung von Förderungsmitteln (§ 4 Abs. 3) sind die ordentlichen Gerichte zuständig.“
(§ 5 Publizistikförderungsgesetz 1984)**

Die oben erwähnte Firma "Mercur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" ist wiederum an den Firmen "Gloriette Betriebs GmbH" zu 75% und an der Firma "IMAGE Ident Marketing GmbH" zu 51 % beteiligt.

Die Firma "Gloriette Betriebs GmbH" ist Pächter des Cafe Gloriette, das im Eigentum der Republik Österreich steht. Die Verwaltung des Cafe Gloriette wird durch die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft mbH vorgenommen. Über die Firma "Gloriette Betriebs GmbH" verdient die SPÖ somit laufend an den Tourismuseinnahmen der Besucher des Schlosses Schönbrunn. Darüber hinaus führt die Firma "Gloriette Betriebs GmbH" laut Homepage www.gloriette-cafe.at ebenfalls das Gasthaus Tiroler Garten im Tiergarten Schönbrunn und das Gartenhotel Altmannsdorf. Diese Firmen bilden insgesamt die Altmannsdorfer Gruppe. Die Firma "Gloriette Betriebs GmbH" selbst wurde am 23.12.1995 gegründet.

Die Firma "IMAGE Ident Marketing GmbH" zeichnet laut Homepage der SPÖ wiederum *"..verantwortlich für den Inhalt dieser Werbe- und Kampagnenprodukte, die die politische Botschaft der SPÖ modern verstärken."* Ihre Adresse lautet: Löwelstrasse 18, 1010 Wien, diese ist ident mit der SPÖ-Bundesgeschäftsstellenadresse. Interessanterweise gehören die 49%, die nicht die SPÖ-Firma "Mercur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" hält, der Firma "IMAGE Ident Marketing GmbH" selber. Gegründet wurde diese Firma am 12.11.2002, also rund 14 Tage vor der Nationalratswahl 2002.

Die Firma "Mercur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" hat ihren Jahresabschluss zum 31.12.1997 am 25.11.1998, den Jahresabschluss zum 31.12.1998 am 05.11.1999, den Jahresabschluss zum 31.12.1999 am 28.09.2000 und den Jahresabschluss zum 31.12.2000 am 08.04.2003 eingereicht. Für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2001 und 31.12.2002 liegen laut Firmenbuch noch keine Einreichungen vor.

Die Firma "Gloriette Betriebs GmbH" hat ihren Jahresabschluss zum 31.12.1997 am 25.11.1998, den Jahresabschluss zum 31.12.1998 am 03.11.1999, den Jahresabschluss zum 31.12.1999 am 27.02.2003, den Jahresabschluss zum 31.12.2000 am 27.02.2003 und den Jahresabschluss zum 31.12.2001 ebenfalls am 27.02.2003 eingereicht. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2002 liegt laut Firmenbuch noch keine Einreichung vor.

Die Firma "IMAGE Ident Marketing GmbH" hat ihren Jahresabschluss zum 31.12.2002 am 04.04.2003 eingereicht.

Die Firma "Verlag der SPÖ Gesellschaft mbH" hat ihren Jahresabschluss zum 31.12.1997 am 19.05.2000, den Jahresabschluss zum 31.12.1998 am 19.05.2000, den Jahresabschluss zum 31.12.1999 am 19.09.2000, den Jahresabschluss zum

31.12.2000 am 12.12.2002 und den Jahresabschluss zum 31.12.2001 am 12.12.2002 eingereicht.

Geschäftsführer der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" sind Herr Werner Obermayer und Herr Komm.Rat Bernd Thorsten Schmid.

Herr Werner Obermayer ist neben dieser Geschäftsführertätigkeit ebenfalls Geschäftsführer der Firma "IMAGE Ident Marketing GmbH" und der Firma "Verlag der SPÖ Gesellschaft mbH". Zusätzlich dazu ist er Aufsichtsrat der Firmen "ECHO Werbeagentur GmbH" und der Firma "Sozialbau gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft". Bis vor wenigen Jahren war Obermayer Aufsichtsrat der "Gewista-Werbegeellschafts mbH", sowie der "Progress Außenwerbung Gesellschaft mbH".

Herr Komm.Rat Bernd Thorsten Schmid ist neben seiner Geschäftsführertätigkeit bei der "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" ebenfalls Geschäftsführer und Gesellschafter der Firma "Gloriette Betriebs GmbH". Zusätzlich ist er ebenfalls Aufsichtsrat der Stadt Wien Marketing Service GmbH, deren Geschäftsführer er früher war.

Aufsichtsräte der Firma sind als Vorsitzender Herr Abg. Dr. Christoph Matznetter, als Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky und als weiteres Mitglied der Direktor des Dr. Karl-Renner-Institutes der SPÖ, Herr Mag. Karl Duffek.

Damit ergibt sich eine gesellschaftsrechtliche und ökonomische Verzahnung zwischen dem Dr. Karl-Renner-Institut als Politischer Akademie der SPÖ, einer Werbefirma der SPÖ und einem Gastronomiebetrieb. Darüber hinaus gibt es vielfältige Verzahnungen im personellen Umfeld der SPÖ.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

Anfrage

1. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 1 Abs 1 Z 1 Publizistikförderungsgesetz 1984, wonach *"....die Tätigkeit des Rechtsträgers nicht auf Gewinn gerichtet sein darf"*?

2. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 1 Abs 1 Z 2 Publizistikförderungsgesetz 1984, wonach *"...der Rechtsträger in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen muss, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche*

Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern“?

Ist eine Firmenbeteiligung an einer "Unternehmensbeteiligungs- Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH" eine Verfolgung eines solchen Zieles und eine Förderung in gemeinnütziger Weise?

3. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 1 Abs 1 Z 4 Publizistikförderungsgesetzes 1984, wonach *"...der Rechtsträger nach seinen satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung entsprechen muss“?*

Entspricht eine Firmenbeteiligung an einer "Unternehmensbeteiligungs- Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH" den satzungsgemäßen Zwecken gemäß §§ 34 bis 47 BAO?

4. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 3 Abs 1 Publizistikförderungsgesetzes 1984, wonach *"...die Feststellung der Förderungswürdigkeit zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind“?*

Könnte eine Firmenbeteiligung an einer "Unternehmensbeteiligungs- Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH" die Feststellung eines Widerrufs der Förderungswürdigkeit bedingen?

5. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 4 Abs 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, wonach *"...ein förderungswürdiger Rechtsträger neben den Zuwendungen nach diesem Bundesgesetz über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen verfügt, so sind Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes davon abhängig zu machen, dass der Rechtsträger über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung führt; auf diese Mittel sind die für Stiftungen bzw. Vereine geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.“?*

Wurde im Hinblick auf die Firmenbeteiligung an einer "Unternehmensbeteiligungs- Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH" eine Verwendung der sonstigen Mittel in einer gesonderten Verrechnung angeführt und wurde auf diese Mittel die für Stiftungen und Vereine geltenden Rechtsvorschriften angewendet?

6. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 4 Abs. 3 Publizistikförderungsgesetzes 1984, wonach *"...der Bund satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen hat....“?*

Wenn durch die "Unternehmensbeteiligungs- Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH" eine satzungswidrige oder gesetzwidrige

Verwendung der Förderungsmittel vorgenommen worden ist, werden diese dann zurückgefordert und wenn ja, in welchem Zeitraum?

7. Wie beurteilen Sie die Beteiligung des Dr. Karl-Renner-Institutes an der Firma "Merkur-Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft mbH" im Hinblick auf den § 4 Abs 3 Publizistikförderungsgesetzes 1984, wonach *"...die Gewährung von Förderungsmitteln von der Bedingung abhängig zu machen ist, dass sich der in Betracht kommende Rechtsträger verpflichtet, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel auf Verlangen des Bundes jederzeit, mit 2 vH über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst, zurückzuzahlen."*

Wenn auf Grund der Firmenbeteiligung an einer "Unternehmensbeteiligungs-Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH" die Förderungsmittel zurückzuzahlen sind, was bedeutet das für die Förderungsmittel an das Dr. Karl-Renner-Institut für die letzten 5 Jahre?

Wien, den 23. Oktober 2003



Ant. - Tabl.